Gemeinde Rangersdorf

2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 11. November 2026, Zl. 000-1-9020/2026-5, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird. (Zweite Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.655.100,00
Aufwendungen:	€ 5.638.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 16.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.859.600,00
Auszahlungen:	€ 5.653.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 206.100,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:
Alle Postengruppen der Postenklasse 5, alle Ausgaben bei den Teilabschnitten 1630, 1631, 1632, 2110, 2400, 6120, 8140 und 8170. Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8200, 8501, 8502, 8510, 8590 und 8520 dürfen bis zum gleichen Ausmaß Mehrausgaben getätigt werden.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 580.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. November 2026 in Kraft.

GEMEINDE RANGERSDORF
Bezirk Spittal an der Drau

Der Bürgermeister:

Josef Kerschbaumer